

## **Beschlussvorlage**

Einführung und Anpassung der Pauschalen für Wasser-, Gas- und Stromhausanschlüsse zum 01.09.2019.

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	25.07.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt den Preisblättern (Anlagen 1, 2 und 3) zu. Die aktuellen ergänzenden Bestimmungen der SWE zu der Niederdruckanschlussverordnung Gas (NDAV) und Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) werden entsprechend angepasst.
2. Die neuen Pauschalen für Wasser-, Gas- und Stromhausanschlüsse sollen zum 01.09.2019 in Kraft treten.

### **Sachverhalt / Begründung:**

1. Laut Wasserversorgungssatzung und Energierecht sind Versorgungsunternehmen berechtigt von Anschlussnehmern die Erstattung der Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses, sowie einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, zu verlangen. Dies wird für die Wasserversorgung in der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Eberbach (WVS)“, in der Gasversorgung in der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)*“ und für die Stromversorgung in der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)*“ geregelt. Auf dieser Grundlage wird das Verlegen der Gas- und Stromhausanschlüsse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eberbach jeweils über eine Pauschale mit den Anschlussnehmern abgerechnet.
2. Diese Pauschalen sind seit 2015 unverändert. Die konjunkturellen Preisentwicklungen für Tiefbauarbeiten und Tarifierhöhungen für die eigenen Mitarbeiter erfordern eine Anpassung der Pauschalen. Zur Vereinfachung verwaltungsrelevanter Prozesse soll in

diesem Zuge auch eine Pauschale zur Abrechnung für neue Wasserhausanschlüsse eingeführt werden. Diese werden aktuell nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Derzeit setzen sich die Gas- und Stromhausanschlusspauschalen aus einem Grundbetrag, der die Arbeiten und Materialien im öffentlichen Bereich sowie den Wanddurchbruch und die Wanddurchführung abdeckt, und einer Meterpauschale im Privatgrundstück, abhängig von der Oberfläche, zusammen.

Zukünftig setzen sich die Gas-, Strom- und Wasserhausanschlusspauschalen ebenfalls aus dem oben beschriebenen Grundbetrag und der oben beschriebenen Meterpauschale im Privatgrundstück, abhängig von der Oberfläche, zusammen. Die Pauschalpreise gelten in Zukunft jedoch nicht für Hausanschlüsse bis zu einer Gesamtanschlusslänge von 20 m, sondern für Anschlüsse bis zu einer Länge von 10 m. Eigenleistungen auf dem Privatgrundstück sind ebenfalls noch möglich, die Abrechnung erfolgt dann nach tatsächlichem Aufwand und Materialverbrauch.

- Die neuen Grundbeträge und Pauschalen für die Leitungslängen sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen. Alle dort genannten Preise gelten bei üblichen Anschlüssen der Gewerke Wasser und Gas für gerade Anschlüsse bis zu einer Länge von 10 m, Durchmesser D40 oder Nennwärmeleistung 50 kW (Gas). Übliche Anschlüsse im Gewerk Strom sind gerade Anschlüsse bis zu einer Länge von 10 m, Anschlussleistung 30 kW und einer Absicherung von 3x63 A.

Alle Anschlüsse die nicht unter diese Bedingungen fallen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Höhe der Pauschalen sind vergleichbar mit Nachbarstadtwerken.

- Zum besseren Verständnis wird in Anlage 4 eine Gegenüberstellung der alten und neuen Hausanschlusskosten sowohl grafisch als auch rechnerisch dargestellt. Hierbei werden die Kosten für einen üblichen Anschluss von 10 Metern, davon 5 m im Privatgrundstück, berechnet. Folgende Tabelle stellt die absolute und relative Veränderung der Hausanschlusskosten dar:

<b>Hausanschlusskosten (brutto)</b>				
Sparte	alt	neu	Erhöhung	
			absolut	relativ
Gas	2.588,25 €	3.200,00 €	611,75 €	24%
Strom	1.785,00 €	2.200,00 €	415,00 €	23%
Wasser	3.220,00 €	3.350,00 €	130,00 €	4%

- Die Preisanpassung erfolgt zum 01.09.2019 und die aktuellen ergänzenden Bestimmungen der SWE zu der NDAV (Gas) und NAV (Strom) werden entsprechend angepasst.

Für Anschlüsse die vor dem 01.09.2019 beantragt werden gelten die aktuellen Bedingungen, auch wenn die Fertigstellung nach dem 01.09.2019 erfolgt.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlagen:**

1. Preisblatt I Hausanschluss Strom
2. Preisblatt I Hausanschluss Gas
3. Preisblatt I Hausanschluss Wasser
4. Gegenüberstellung der alten und neuen Hausanschlusskosten